

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage für Gemeinde Selmsdorf	Vorlage-Nr:	VO/4/0280/2010	- Fachbereich IV			
	Status:	öffentlich				
	Sachbearbeiter:	G.Kortas-Holzerland				
	Datum:	01.10.2010				
	Telefon:	038828/330-157				
	E-Mail:	G.Kortas-Holzerland@schoenberger-land.de				
Veränderungssperre über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 "Windpark Selmsdorf" der Gemeinde Selmsdorf hier: Verlängerung um 1 Jahr						
Beratungsfolge 21.10.2010 Bau- und Umweltausschuss Selmsdorf 28.10.2010 Gemeindevertretung Selmsdorf				Abstimmung:		
				Ja	Nein	Enth.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Selmsdorf hat mit Beschluss vom 05.11.2008 die Aufstellung einer Veränderungssperre über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Windpark Selmsdorf“ beschlossen und im Amtsblatt Dezember 2008 bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre ist 2 Jahre gültig und würde demnach im Dezember 2011 auslaufen.

Der Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Selmsdorf „Windpark Selmsdorf“ ist noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, die Veränderungssperre um 1 Jahr zu verlängern.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I.S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I.S. 2585), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf folgende Satzung:

§ 1 Verlängerung der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der Satzung der Gemeinde Selmsdorf über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Windpark Selmsdorf“ vom 05.11.2008, bekannt gemacht am 19. Dezember 2008, wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um 1 Jahr verlängert.

§ 2 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist; spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten.

Hinweise:

Entschädigungen

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Verlängerung der Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Der Beschluss über die Verlängerung der Veränderungssperre ist gem. § 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Anlage:

Übersichtsplan-Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Selmsdorf „Windpark Selmsdorf“

G.Kortas-Holzerland
SB

F.Behrens
FBL

F.Lehmann
LVB